



AMFT-Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.

INHALT

1. FMTI-Webinar: EU-Bauproduktenverordnung „neu“
2. Vergaberecht und Nachhaltigkeit: Kommt das Ende der Freiwilligkeit?
3. ÖNORM: Gefälle wird zur Falle
5. Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Hochwasserkatastrophen
6. SV- und Steuer-Rechner der Wirtschaftskammer Österreich
7. Kilometergeld steigt ab 2025
8. Sanierungsbonus - Hilfe für hochwasserbetroffene Privathaushalte & Umfrage August 2024
9. Vereinigtes Königreich: Elektronische Einreisegenehmigung (ETA) für EU-Bürger ab April 2025
10. Metallkongress 2024
11. glasstec
12. Webinar zur EU-Lieferketten-Richtlinie
13. Enquete Unternehmensnachfolge
14. Jahrestagung Bau 2024: „Wanted: Nachhaltige Lösungen für mehr Zukunft im Bausektor“
15. Besuchen Sie die BAU 2025 - Die Zukunft des Bauens
16. Aktuelles aus der Normung
17. Baukostenveränderungen August 2024

1. FMTI-Webinar: EU-Bauproduktenverordnung „neu“

Termin: 22. Oktober 2024, 14.00 Uhr

Ort: Microsoft Teams (⇒ [an der Besprechung teilnehmen](#)) | Besprechungs-ID: 321 612 241 900 | Kennung: xWshLs)

Die EU-Bauproduktenverordnung (Nr. 305/2011), die EU-weit harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten schafft, wurde novelliert und der Gesetzgebungsprozess steht kurz vor dem Abschluss.

Die Neuerungen konzentrieren sich auf essenzielle Aspekte wie die CE-Kennzeichnung, harmonisierte Test- und Prüfverfahren sowie spezifische Anforderungen für über 700 verschiedene Bauprodukte. Die Verordnung zielt darauf ab, die Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit von Bauprodukten zu gewährleisten.

Im Rahmen eines FMTI-Webinars möchten wir Ihnen anhand der EU-Schlussentwürfe einen Überblick geben, welche Änderungen die Neufassung der BPV voraussichtlich bringen wird.

Auch wenn die Veröffentlichung der neuen BPV im EU-Amtsblatt erst im Dezember 2024 erfolgen wird, stehen die Eckpfeiler schon fest.

Es informieren Sie: DI Georg Matzner und Anton Resch vom Fachverband Metalltechnische Industrie

Zielgruppe:

Hersteller von Bauprodukten und Wirtschaftsakteure, die mit der Vermarktung, dem Inverkehrbringen und der Bereitstellung von Bauprodukten auf dem europäischen Binnenmarkt betraut sind, sowie damit verbundene Kreise.

[nach oben](#)

2. Vergaberecht und Nachhaltigkeit: Kommt das Ende der Freiwilligkeit?

So kurz nach der Nationalratswahl ist noch völlig offen, welche Regierung Österreich bekommen wird. Deshalb ist auch noch nicht abzusehen, wie es mit dem Thema Nachhaltigkeit weitergehen wird. Unabhängig davon ist mit der Weiterentwicklung des Vergaberechts in Richtung verbindlicher Nachhaltigkeitskriterien zu rechnen.

Freilich ändert die Nationalratswahl nichts an den Auswirkungen des Klimawandels (auch wenn manche noch so stark hoffen, dass der Glaube daran, dass das von alleine vorbeigeht, etwas nützt). Daher wird die künftige Entwicklung auch des Vergaberechts in dieser Hinsicht nicht stehen bleiben.

Kaum Sanktionen zu befürchten

Die Aspekte der (ökologischen) Nachhaltigkeit sind im Vergaberecht aktuell immer noch kaum vorhanden. Zwar heißt es in § 20 Abs. 5 (§ 193 Abs. 5 für den Sektorenbereich) Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) so klar und eindeutig: „Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen.“ Das ist aber sehr weitgehend (von wenigen Ausnahmen wie z.B. der Beschaffung von Straßenfahrzeugen, oder der sporadischen Anwendung der Vorgaben des NABE 2020) eine bloße Zielbestimmung, die keine Inhalte nach sich zieht, sodass ein Auftraggeber auch kaum Sanktionen zu befürchten hat, wenn er das ignoriert.

Wenn ein Auftraggeber will, darf er freilich schon sehr umfassend die Umweltgerechtigkeit im Vergabeverfahren berücksichtigen, und zwar: In der Leistungsbeschreibung und in den technischen Spezifikationen (also als Mindestanforderung an die nach Beauftragung zu erbringenden Leistungen), in den Kriterien des Vergabeverfahrens (Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien) und in den Vertragsbestimmungen. Freilich muss ein Auftraggeber auch mit Augenmaß vorgehen; so etwa kann es gerade bei den Eignungskriterien (Mindestanforderungen, die jeder Bieter erfüllen muss), wenn man es übertreibt, schnell geschehen, dass kaum ein Bietermarkt mehr übrigbleibt; und damit ist letztlich auch der Nachhaltigkeit nicht geholfen.

Der Auftraggeber entscheidet

Aber niemand verbietet etwa dem Auftraggeber, die Angebote nicht nur nach dem Preis zu bewerten, sondern – und zwar auch überwiegend, also mit einer Gewichtung (deutlich) über 50 %, wenn er will – mit Qualitätskriterien; z.B. solchen der Energieeffizienz, der Abfall- und Emissionsvermeidung, des Bodenschutzes oder ökologischer Bereiche der Lebenszykluskosten.

Das Erstellen einer solchen Ausschreibung ist allerdings mühsamer, da das Vergaberecht an Zuschlagskriterien hohe Anforderungen stellt: Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen, dürfen dem öffentlichen Auftraggeber keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit einräumen (kein willkürlicher Ermessensspielraum), müssen transparent sein und konkret beschrieben werden, und müssen natürlich auch mit den Grundprinzipien des Vergaberechts (Diskriminierungsverbot etc.) vereinbar sein. Und, was auch nicht gerade zur Anwendung motiviert: Auch die Erstellung der Angebote sowie deren Prüfung ist aufwändiger als bei Verwendung bloß des Preises.

Bessere Unterlagen verfügbar

Was die Anwendung allerdings in den letzten Jahren wesentlich einfacher gemacht hat, ist die breite Verfügbarkeit von Publikationen und Unterlagen, die nicht nur Schlagworte liefern, sondern tatsächlich umfangreiche und detaillierte Mustertexte für solche Kriterien bieten. Beispielhaft genannt seien hier die im NABE 2020 angeführten Kriterien, oder die Vielzahl an Vorschlägen in der RVS 10.02.12 „Zuschlagskriterien für Bauaufträge im Verkehrswegebau“ (letzte Unterlage darf auch im Hochbau als Inspiration dienen).

Das Ende der Freiwilligkeit?

Wie bereits erwähnt, gilt fast all das derzeit noch auf freiwilliger Ebene. Kaum ein Auftraggeber muss eine bestimmte klimatische Qualität des Gebäudes (z.B. eine bestimmte Zertifizierung) anstreben, die nicht baurechtlich

zwingend gefordert ist; oder PV-Anlagen vorsehen; oder den Einsatz ökologischer Geräte und Fahrzeuge (z.B. hinsichtlich CO₂-oder Lärmemission) vorschreiben; oder ein Rückbau- und Verwertungskonzept verlangen.

Aber diese Freiwilligkeit wird wahrscheinlich nicht mehr lange andauern.

Von: RA Mag. Thomas Kurz ist Rechtsanwalt bei Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH, www.heid-partner.at

Quelle: Bauzeitung 13/2024

[nach oben](#)

3. ÖNORM: Gefälle wird zur Falle

*Die folgende Entscheidung des OGH zeigt zweifelsfrei, dass technische ÖNORMEN, die nur grundsätzlich den Stand der Technik wiedergeben, im Zweifel als Stand der Technik bewertet werden und damit ohne konkrete vertragliche Vereinbarung geschuldet sind. **Lesen Sie selbst, wie die aktuelle Rechtsprechung das auslegt und achten Sie in Ihrem wirtschaftlichen Umfeld darauf.***

Grundsätzlich muss die Einhaltung von ÖNORMEN vertraglich vereinbart werden. Eine Ausnahme sind hier die technischen ÖNORMEN – sie spiegeln den Stand der Technik wider und sind daher von Auftragnehmern bei ihrer Leistungserbringung im Zweifel immer geschuldet.

Sachverhalt

Eine Hauseigentümerin beauftragte ein Unternehmen mit der Sanierung ihres undicht gewordenen Flachdachs. Das Dach war zwar nach Abschluss der Sanierungsarbeiten dicht und funktionstauglich, dass nicht ausreichende Dachgefälle entsprach aber nicht den geltenden ÖNORMEN. Es besteht die Gefahr, dass Feuchtigkeit in die Dachschicht eintritt und die Dachhaut durch stehendes Wasser geschädigt wird. Wenn die jährliche Wartung ordnungsgemäß durchgeführt wird, sind durch die nicht ÖNORM-konforme Ausführung aber keine Spätschäden am Dach zu erwarten.

Das Unternehmen weigerte sich den Mangel auf eigene Kosten zu beheben mit der Begründung, eine Ausführung nach ÖNORM wäre vertraglich nicht vereinbart worden und sei weder ein Schaden entstanden noch ein solcher zu erwarten. Die Dachsanierung wäre entsprechend der angebotenen Leistungen ausgeführt worden. Zudem müssten nicht vom Auftrag erfasste Leistungen ohnehin von der Hauseigentümerin vergütet werden („Sowieso-Kosten“).

Das Dach ist noch nicht saniert. Die Hauseigentümerin begehrte im Verfahren die voraussichtlich anfallenden Sanierungskosten durch ein Drittunternehmen, das sog „Deckungskapital“, und bekam in allen drei Instanzen

Recht.

Entscheidung – OGH: 27.06.2024, 5 Ob 200/23g

Bei einem Werkvertrag hat der Werkunternehmer das vertraglich geschuldete Werk herzustellen. Sofern die geschuldeten Eigenschaften des Werks nicht ausdrücklich vereinbart wurden, bestimmen sich diese letztlich aus der Verkehrsauffassung. Das bedeutet, die anerkannten Regeln der Technik des jeweiligen Fachs zum Zeitpunkt der Leistungserbringung sind zu beachten. ÖNORMEN spiegeln grundsätzlich den Standard des jeweiligen Baugewerbes wider.

Mangels ausreichenden Gefälles entspricht die vom Unternehmen durchgeführte Dachsanierung nicht den Vorschriften der ÖNORM. Die Leistungsbeschreibung im Angebot des Unternehmens hatte für die Hauseigentümerin keine Bedeutung. Es kam ihr, auch für das Unternehmen erkennbar, nur auf die vereinbarte Funktionalität – die Sanierung des Flachdachs – an. Das Unternehmen hat daher die Schlechterfüllung des Vertrags zu verantworten und der Hauseigentümerin die Verbesserungskosten zu ersetzen. Dies obwohl die Verbesserungskosten den Werklohn um rund ein Drittel übersteigen. Nach Ansicht der Gerichte ist das auch nicht unverhältnismäßig, weil obwohl das Dach grundsätzlich dicht und funktionstauglich ist, die Bedeutung des Mangels für die Hauseigentümerin wegen der erhöhten Gefahr von Feuchtigkeitsschäden während der gesamten Lebensdauer des Dachs nachvollziehbar ist.

Der Versuch des Unternehmens die Forderung abzuwehren mit dem Argument, die Kosten für eine ÖNORM-konforme Ausführung hätte die Hauseigentümerin als „Sowieso-Kosten“ zu tragen, scheiterte. Die Mängelhebungs-kosten können nicht unter den Deckmantel der „Sowieso-Kosten“ auf die Hausbesitzerin abgewälzt werden. Sowieso-Kosten stehen nach RSP des OGH nur zu, wenn der geschuldete Erfolg mit den im Vertrag vorgesehenen Mitteln nicht erreicht werden kann.

Fazit

Das Urteil des OGH stellt klar, dass Bauunternehmen an anerkannte technische Normen gebunden sind. Selbst ohne Pauschalpreisvereinbarung kann bei einer deklarativen Leistungsbeschreibung (hier „saniere mein Flachdach“) der Auftragnehmer also dazu verpflichtet werden Leistungen zu erbringen, die so nicht in seinem Angebot kalkuliert waren. Für Unternehmen ist daher bei der konkreten Leistungsbeschreibung und Kalkulation des Angebots vor allem bei Konsumenten Vorsicht geboten: das Unternehmen hat das undichte Flachdach wieder dicht und funktionstauglich gemacht, muss jetzt aber Sanierungskosten tragen, die den Werklohn erheblich übersteigen.

Von: Mag. Christoph Gaar ist Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte, www.mplaw.at

Quelle: www.mplaw.at/wp-content/uploads/2024/09/2024-09-20_Bauzeitung_Seite_47.pdf

[nach oben](#)

4. Hochwasser: FAQs zum Vertrags- und Mietrecht

⇒ [Antworten auf die wichtigsten Fragen](#)

[nach oben](#)

5. Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Hochwasserkatastrophen

Steuerliche Sondervorschriften im Überblick

Im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, insbesondere Hochwasserschäden, gibt es eine Reihe von steuerlichen Sondervorschriften, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

- [Zahlungen aus dem Katastrophenfonds](#)
- [Spenden](#)
- [Außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit Hochwasserschäden](#)
- [Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung](#)
- [Höhe der Kosten](#)

- [Ertragsteuerliche Vergünstigungen](#)
- [Freibetragsbescheid](#)
- [Freiwilligenpauschale](#)
- [Gebührenbefreiung](#)
- [Festsetzung der Grunderwerbsteuer](#)
- [Erleichterungen bei Steuer\(nach-\)Zahlungen und Verlängerung von Fristen](#)

[nach oben](#)

6. SV- und Steuer-Rechner der Wirtschaftskammer Österreich

Rasche Auskunft über zu erwartende Zahlungen für SV-Beiträge und Einkommensteuer

⇒ [SV- und Steuer-Rechner](#)

[nach oben](#)

7. Kilometergeld steigt ab 2025

Erhöhung auf einheitlich 50 Cent für Pkw, Motorrad oder Fahrrad

Die seit dem 1. Jänner 2011 geltenden amtlichen Kilometergelder wurden einer Erhöhung unterzogen. Für Fahrten mit dem PKW oder Kombi liegt die letzte Anpassung des amtlichen Kilometergeldes bereits 16 Jahre zurück. Durch das amtliche Kilometergeld werden Kosten für die betriebliche Nutzung von im Privatvermögen befindlichen Fahrzeugen pauschal (auch Parkgebühren und Mauten) abgegolten.

Sollte die betriebliche Nutzung eines Fahrzeuges überwiegen, ist ein Ansatz von Kilometergeld jedoch ausgeschlossen. Der Nachweis der Kilometergelder wird grundsätzlich mittels eines Fahrtenbuches erbracht, ist aber auch durch exakt geführte Reisekostenabrechnungen beziehungsweise Reiseberichte möglich. Die Anpassung der Kilometergelder stellt eine der angekündigten Maßnahmen zur Abschaffung der Teuerung dar.

Die nunmehr ab 1. Jänner 2025 geltende Änderung sieht vor, das amtliche Kilometergeld zu harmonisieren. Das amtliche Kilometergeld wird unabhängig davon, ob ein PKW, ein Motorrad oder ein Fahrrad benutzt wird, 50 Cent betragen. Dies stellt eine erhebliche Erhöhung von den bisher gültigen Sätzen, die für einen PKW 42 Cent, für Motorräder 24 Cent und für Fahrräder 38 Cent betragen haben, dar.

Für betrieblich bedingte Fahrten soll insbesondere der Umstieg auf ein Fahrrad attraktiver gestaltet werden. Zudem umfasst die Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes auch den Betrag für Mitfahrende von 5 Cent auf 15 Cent. Diese Anpassung soll die Bildung von Fahrgemeinschaften forcieren.

Fahrzeug	Kilometergeld gültig seit 1.1.2011	Kilometergeld geplant ab 1.1.2025
PKW und Kombi	0,42	0,50
Motorfahrrad und Motorrad	0,24	0,50
Mitfahrer	0,05	0,15
Fahrrad und E-Bike	0,38	0,50

Ebenso wird die Obergrenze für betrieblich gefahrene Kilometer bei Fahrrädern von 1.500 auf 3.000 pro Jahr angehoben. Hingegen am Umstand, dass höchstens 30.000 Kilometer pro Veranlagungsjahr für Kraftfahrzeuge steuerlich geltend gemacht werden können, ändert sich nichts. Unbeachtlich ist auch, ob mehrere Kraftfahrzeuge neben- oder nacheinander verwendet werden.

Quelle: www.wko.at/steuern

[nach oben](#)

8. Sanierungsbonus - Hilfe für hochwasserbetroffene Privathaushalte & Umfrage August 2024

Finden Sie folgend aktuelle Informationen seitens des Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologien, die auch unsere bereits mehrfach beworbene Sanierungsoffensive für die Gebäudehülle betrifft.

Hilfe für hochwasserbetroffene Privathaushalte im Rahmen der Sanierungsoffensive und des Energieeffizienzprogramms

Um die aufgrund der jüngsten Hochwasserereignisse außergewöhnlichen finanziellen Belastungen für Betroffene zu unterstützen, wurden für die aktuellen Förderungsprogramme der Sanierungsoffensive 2023/2024 („Raus aus Öl und Gas“ sowie „Sanierungsbonus“) und des Energieeffizienzprogramms „Tausch erneuerbarer Heizungssystem“ vereinfachte Förderungsbedingungen für eine Antragstellung beschlossen:

- Für bestehende fossile Heizungssysteme, die beim Hochwasser beschädigt wurden, und nun gegen ein erneuerbares System im Rahmen von „Raus aus Öl und Gas“ getauscht werden, wurden die Auflagen vereinfacht.
- Bestehende erneuerbare Heizungssysteme, die beim Hochwasser beschädigt wurden, werden unabhängig vom Alter des Heizungssystems und mit einem Zuschlag von 2.500 Euro gefördert.
- Thermisch sanierte Gebäude, die beim Hochwasser beschädigt wurden, werden unter erleichterten Bedingungen im Rahmen des Sanierungsbonus gefördert.

Die Sonderaktion ist befristet für Registrierungen bis zum 31.12.2024. Bei einer Teilsanierung 40 % oder umfassenden Sanierungen muss der Antrag bis zum 31.12.2024 gestellt werden.

Vereinfachte Antragsbedingungen auch bei „Sauber Heizen für Alle“

Darüber hinaus gelten ab sofort für einkommensschwache Haushalte, die vom Hochwasser 2024 betroffen sind, im aktuellen Förderungsprogramm „Sauber Heizen für Alle“ vereinfachte Förderungsbedingungen. Die Registrierungen hierfür sind bis zum 31.12.2024 befristet.

Hier gehts zu den Förderungen:

- ⇒ [Kesseltausch von Fossil auf Erneuerbare im Ein-Zweifamilienhaus](#)
- ⇒ [Tausch erneuerbarer Heizungssysteme](#)
- ⇒ [Sanierungsbonus Ein-Zweifamilienhaus und Reihenhaushaus](#)
- ⇒ [Sauber Heizen für Alle 2024](#)

Umfrage August 2024

Zur Evaluierung der Informationskampagne zum Sanierungsbonus hat das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologien im August eine Umfrage machen lassen.

Die Ergebnisse finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

9. Vereinigtes Königreich: Elektronische Einreisegenehmigung (ETA) für EU-Bürger ab April 2025

Ab dem 2. April 2025 benötigen EU-Bürger für die Einreise in das Vereinigte Königreich eine elektronische Einreisegenehmigung (Electronic Travel Authorisation, ETA). Berechtigte Europäer können ab dem 5. März 2025 einen Antrag stellen.

Wann genau man eine ETA benötigt erfährt man [hier](#).

Eine ETA kostet 10 £ und erlaubt mehrere Reisen nach Großbritannien von jeweils bis zu sechs Monaten innerhalb von zwei Jahren oder bis zum Ablauf des Reisepasses des Inhabers – je nachdem, was früher eintritt. Reisepässe müssen weiterhin vorgelegt werden.

ETA gilt für:

- Besuche von bis zu sechs Monaten für Tourismus, Besuche bei Familie und Freunden, Geschäftsreisen oder Kurzzeitstudien
- Aufenthalte von bis zu 3 Monaten mit dem Creative-Worker-Visum [Creative-Worker-Visum](#)
- Aufenthalte für eine genehmigte bezahlte Beschäftigung [genehmigte bezahlte Beschäftigung](#)
- [Transit durch das Vereinigte Königreich](#) – auch wenn Sie nicht durch die britische Grenzkontrolle gehen

Weitere Informationen und Hinweise zur Beantragung: www.gov.uk/electronic-travel-authorisation.

Auswirkungen auf den Güterverkehr

Für Lkw-Fahrer und Transportunternehmen bedeutet dies einen zusätzlichen administrativen Aufwand. Es ist ratsam, die ETA rechtzeitig zu beantragen, um Verzögerungen oder Probleme bei der Einreise zu vermeiden.

Empfehlungen für Transportunternehmen

1. Informieren Sie Ihre Fahrer frühzeitig über die neue Regelung.
2. Planen Sie die Beantragung der ETA für Ihre Fahrer im Voraus ein.
3. Berücksichtigen Sie die Kosten für die ETA in Ihrer Kalkulation.
4. Behalten Sie mögliche Änderungen oder Aktualisierungen der Regelung im Auge.

Es ist wichtig zu beachten, dass diese Regelung Teil einer breiteren Entwicklung ist, bei der auch die EU plant, ein ähnliches System (ETIAS) für Besucher aus Drittstaaten einzuführen. Dies könnte in Zukunft auch Auswirkungen auf britische Lkw-Fahrer haben, die in die EU einreisen.

Quellen: RHA, Britisches Innenministerium, ZEIT Online

[nach oben](#)

10. Metallkongress 2024

Termin: 25. bis 26. Oktober 2024

Ort: VCC Würzburg, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Das VCC in Würzburg ist auch 2024 der Treffpunkt für die Metallhandwerks-Branche. Hier tauschen sich die Experten aus, treffen ihre Kolleginnen und Kollegen, hören alles über aktuelle Entwicklungen in ihrem Handwerk und genießen einen Infotainment-Abend, den es sonst nirgendwo gibt. Sind Sie dabei?

Technische Informationen, den Austausch mit Kollegen und Zulieferern, ein umfassendes Vortragsprogramm sowie einen Abend voller Best-Practice-Beispiele aus der eigenen Branche – all das bietet der Metallkongress. Am 25. und 26. Oktober 2024 treffen sich alle, die rund ums Metallhandwerk arbeiten, in Würzburg im VCC. Ein Highlight erwartet die Teilnehmer am Freitagabend (25. Oktober). Dann werden der Deutsche Metallbaupreis und der Feinwerkmechanikpreis an die sieben Gewinnerinnen und Gewinner vergeben.

⇒ [Programm](#)

⇒ [Tickets](#)

Weitere Infos auf www.metallkongress.de.

[nach oben](#)

11. glasstec

Die Weltleitmesse der Glasbranche

Termin: 22. bis 25. Oktober 2024

Ort: Düsseldorf (Deutschland)

Unter dem Themendach der Megatrends Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft und Digitalisierung trifft sich die internationale Glasbranche auf der glasstec 2024, der weltweit führenden Fachmesse für die internationale Glaswelt. Ob Glasherstellung, effektive Verarbeitungs- und Veredelungstechnologien, neue Glasprodukte, innovative handwerkliche Be- und Verarbeitung oder Glasprodukte und Anwendungen – das Spektrum der glasstec ist weltweit führend. Entdecken Sie, wie die Branche weltweit auf die Herausforderungen, die sich durch Nachhaltigkeitsaspekte und die vorschreitende Digitalisierung ergeben, reagiert. Mit den gewonnenen Insights sichern Sie sich einen wertvollen Wissensvorsprung für Ihren Geschäftserfolg.

⇒ [Ticketshop](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.glasstec.de.

[nach oben](#)

12. Webinar zur EU-Lieferketten-Richtlinie

Weltleitmesse für Architektur, Materialien, Systeme

Termin: 11. November 2024, 14.00 bis 16.00 Uhr

Ort: Online

Das EU-Lieferkettengesetz wurde am 5. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und soll bis Juli 2026 in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Fachverband Metalltechnische Industrie veranstaltet am Montag, 11. November 2024 von 14:00 bis 16.00 Uhr ein kostenloses Online-Webinar zur EU-Lieferketten-Richtlinie für seine Mitglieder. Die AMFT-Mitglieder sind ebenfalls herzlich eingeladen kostenfrei daran teilzunehmen.

Kurzübersicht des Webinars (MS-Teams):

14:00 - 14:45 Uhr:

Die EU-Lieferkettenrichtlinie – Auswirkungen auf die heimischen Unternehmen

Clemens Rosenmayr, MSc, Bundessparte Industrie (Büro Brüssel)

- Überblick über den finalisierten Richtlinientext
- Ermessensspielräume und Zeitplan für die Umsetzung in Österreich
- Aktivitäten der WKÖ & Unterstützung von Unternehmen

14:45 - 15:30 Uhr:

Praktische Umsetzung der Verpflichtungen aus der EU-Lieferkettenrichtlinie

Thomas Baumgartner, LL.M. (WU), Rechtsanwalt

- Wie können die Sorgfaltspflichten in der Praxis umgesetzt werden?
- Welche internen Prozesse müssen jetzt angepasst werden?
- Wie komme ich zu den notwendigen Informationen?
- Welche praktischen Erfahrungen und Lessons Learned können aus zwei Jahren deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz gezogen werden?

15:30 - 16:00 Uhr:

Fragen und Antworten, Diskussion

⇒ [Anmeldung](#) bis 4. November 2024

Falls Sie vorab Fragen zu diesem Themenkomplex haben, übermitteln Sie diese per E-Mail an Frau Sabine Zellhofer, E-Mail zellhofer@fmti.at. Den Zugangslink zum Webinar (MS Teams) wird Ihnen am Freitag davor übermittelt.

[nach oben](#)

13. Enquete Unternehmensnachfolge

Termin: 26. November 2024, Einlass: 16.30 Uhr, Beginn: 17.00 Uhr, Dauer: ca. 1,5 h

Ort: Palais Eschenbach, Eschenbachgasse 11, 1010 Wien

Die Unternehmensnachfolge ist eine der bedeutendsten Phasen für jedes Unternehmen. Jede Unternehmerin, für jeden Unternehmer kommt irgendwann der Zeitpunkt, den viele lange hinausschieben und daher viel zu spät zu planen beginnen: Der Betrieb, oftmals das eigene Lebenswerk, soll in gute Hände übergeben werden. Auch wirtschaftliche Umstände können dazu führen, etwa wenn Investitionen oder Technologiewechsel anstehen, auf die sich die Eigentümer*innen nicht mehr einlassen möchten. Manchmal möchten diese den erwirtschafteten Wert des Unternehmens auch einfach nur realisieren. Eine Nachfolgeregelung ist daher für alle Generationen im Unternehmen essenziell – sie sichert den Fortbestand und Erfolg des Unternehmens. Die Enquete versammelt herausragende Expert*innen, um die Planung, Organisation und Durchführung der Nachfolgesuche zu beleuchten.

⇒ [Anmeldung](#)

Weitere Informationen finden Sie unter <https://event.report.at>.

[nach oben](#)

14. Jahrestagung Bau 2024: „Wanted: Nachhaltige Lösungen für mehr Zukunft im Bausektor“

Termin: 4. Dezember 2024, 9.15 bis 16.30 Uhr

Ort: Hybrides Event (Live bei Austrian Standards oder Livestream)

Die Baubranche steht vor der Herausforderung, sich in einer Zeit der konjunkturellen Stagnation und ambitionierter Klimaziele neu zu erfinden. Innovation ist nicht nur entscheidend, um die Wirtschaftlichkeit von Bauprojekten zu sichern, sondern auch, um die grüne Transformation erfolgreich zu bewältigen.

Um den Übergang in die ESG-Ära zu schaffen, bedarf es klarer Rahmenbedingungen. Die ökonomische und ökologische Performance von Bauwerken und Bauprodukten muss verbessert werden. Die Bedingungen sind verordnet, die Spielregeln dazu am Bausektor aber noch nicht bekannt. Aktives Handeln ist bei steigenden Energiepreisen, Lieferengpässen, Zinsverschärfungen und Fachkräftemangel umso mehr gefragt. Welche Fragen sind für die Durchführung der verordneten Ziele zu beantworten?

Die Jahrestagung Bau stellt wieder den Faktencheck an. Sie sind eingeladen am 4. Dezember bei der hybriden Fachkonferenz teilzunehmen, um gemeinsam Antworten auf die brennendsten Fragen der Bauwirtschaft zu finden. Freuen Sie sich auf inspirierende Best Practices und Diskussionsrunden mit Expert:innen aus der Bauwirtschaft, Forschung und dem Start-up-Bereich.

Verpassen Sie nicht den Treffpunkt der Baucommunity – sichern Sie sich jetzt kostenlos Ihren Platz bei der Jahrestagung Bau 2024! ⇒ [Jetzt für die Jahrestagung Bau anmelden](#)

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

15. Besuchen Sie die BAU 2025 - Die Zukunft des Bauens

Weltleitmesse für Architektur, Materialien, Systeme

Termin: 13. bis 17. Jänner 2025

Ort: München

Alle zwei Jahre findet die BAU, die Weltleitmesse für Architektur, Materialien und Systeme statt. Hier kommen alle zusammen, die international am Planen, Bauen und Gestalten von Gebäuden beteiligt sind: Architekten, Planer, Investoren, Industrie- und Handelsvertreter, Handwerker u.v.m.

Im Zentrum ihres Interesses stehen neue Techniken, neue Materialien und neue Anwendungsmöglichkeiten, die so auch in der Praxis umsetzbar sind. Hier erleben die Besucher die Zukunft des Bauens hautnah.

Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://bau-muenchen.com/de/>.

[nach oben](#)

16. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar (siehe Anhang) für Ihre Branche.

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 10/2024) finden Sie auf unserer Homepage: [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe, 071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschläge und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

17. Baukostenveränderungen August 2024

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im **Anhang** bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße
Anton Resch
Geschäftsführung



Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

Rechnungsadresse: Postfach 114 | 1045 Wien

Tel.: +43 (0)5 90 900-3444

Fax: +43 (0)1 505 10 20

E-Mail: resch@fmti.at

www.amft.at | www.metallbautag.at | www.metallbaupreis.at



Diese Information ist vertraulich und ausschließlich zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.